

Regeln zur Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Zunächst muss vorangestellt werden, dass es sich beim Amtsblatt um ein Organ der öffentlichen Bekanntmachung handelt, nicht um eine Zeitung oder ein sonstiges Presseerzeugnis. Seine Grundlage findet das Amtsblatt in § 27 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz und §§ 7 bis 10 der Durchführungs-Verordnung zum § 27 GemO. Es dient zur Veröffentlichung von öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden. Es ist politisch neutral und wird durch die Verbandsgemeinde (ohne den Anzeigenteil) finanziert.

1. Veröffentlichungen von Vereinen, Parteien und sonstigen Organisationen:

Hinweise auf Veranstaltungen:

Im Amtsblatt zulässig sind Hinweise auf Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Parteien etc. Grundsätzlich sind platzsparende Fließtexte einzureichen. Die Texte sind möglichst kurz zu fassen. Einzelfallentscheidungen zur Veröffentlichung und zu Kürzungen von Texten behalten wir uns vor. Bitte reichen Sie so rechtzeitig vor Redaktionsschluss ein, dass Rückmeldungen möglich sind. Ausnahmsweise können jährliche oder einmalige Ankündigungen oder Aktionen auch als PDF-Plakat erscheinen. Veranstaltungstexte bzw. –termine werden maximal zweimal veröffentlicht.

Berichte über Veranstaltungen:

Die Durchführungsverordnung sagt aus, dass **Berichte über solche Veranstaltungen normalerweise nicht zulässig sind. (Ziffer 7.2.2.)**

Wir versuchen aber im Interesse eines regen Gemeindelebens für unsere Kirchen, Verbände, Vereine und Organisationen nicht zu kleinlich zu sein. Berichte über (nicht kommunale) Veranstaltungen lassen wir daher ausnahmsweise zu, wenn es z. B. um Wahlen, Jubiläen, Mitgliederversammlungen oder sonst außergewöhnliche Veranstaltungen geht.

2. Veröffentlichungen von Kirchengemeinden:

Für die Kirchengemeinden, die eine besondere seelsorgerische Rolle verkörpern, gilt Folgendes:

Aktuelle Gottesdienste werden wir **wöchentlich** und **wiederkehrende** Termine zu Veranstaltungen **monatlich** veröffentlichen. Es werden nur Nachberichte über außergewöhnliche (einmalig, jährlich, besonders) Veranstaltungen zugelassen.

3. Was kommt auf die Titelseite oder auf die nachfolgenden Seiten 2 und 3:

- Themen oder Veranstaltungen von Verbands- und Ortsgemeinden oder an denen VG und OG beteiligt sind. Dazu gehören auch die Feuerwehren und deren Fördervereine.
- Außergewöhnliche Veranstaltungen (große Jubiläen, Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung) oder solche, die dem Allgemeinwohl dienen bzw. , z.B. Benefizveranstaltungen o.ä.